



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Zusatzvorschriften Tier & Technik 2025

20. – 23. Februar 2025

Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
info.avsv@sg.ch
www.avsv.sg.ch

| | |
|---------------|------------------------------|
| Stand | 23. Dezember 2024 |
| Zuständigkeit | Abteilung Amtliche Tierärzte |

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St.Gallen in Ergänzung zu den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen vom 5. Juni 2020 erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist Dr. med. vet. Matthias Diener vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: info.avsv@sg.ch).
- 1.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (Anfang Januar 2025) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.3. Die Zusatzvorschriften gelten sinngemäss auch für alle weiteren Tierarten, die von kommerziellen Ausstellern an die Tier & Technik gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

2. Zusätzliche Weisungen zu den einzelnen Tierarten

2.1. Rindvieh

- 2.1.1. Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
- 2.1.2. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus der Schweiz bei Ausstellungen mit internationaler Beteiligung

Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:

Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung, welche anlässlich der Tier & Technik 2025 auf dem Gelände der OLMA-Messen in St.Gallen eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden.

Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.



Schutzmassnahmen gegen BVD:

- a) Für alle Tiere der Rindergattung muss ein Laborresultat auf BVD-Antikörper (AK) und BVD-Virus (Antigen / AG) vorliegen. Tiere mit positivem Befund auf BVD-Antikörper müssen vor der Auffuhr vom AVSV abgeklärt werden. Tiere mit positivem Befund auf BVD-Virus sind von der Ausstellung ausgeschlossen; aus dem betroffenen Bestand dürfen auch sonst keine Tiere an der Tier & Technik aufgeführt werden. Die Laborergebnisse dürfen nicht älter als 30 Tage sein. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.
- b) Kälber, die an der Tier und Technik geboren werden, müssen durch den Tierhalter markiert und zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.

2.1.3. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus Österreich

Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:

Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung aus Österreich, welche anlässlich der Tier & Technik 2025 auf dem Gelände der OLMA-Messen in St.Gallen eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden.

Schutzmassnahmen gegen BVD:

- c) Die Tiere müssen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände negativ auf BVD-Antikörper (AK) und BVD-Virus (Antigen / AG) untersucht worden sein. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.
- d) **Bestätigung BVD**
Der zuständige Amtstierarzt muss bestätigen, dass:
 - Der österreichische Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, seit mindestens einem Jahr amtlich anerkannt BVD-frei ist und während dieser Zeit keine Tiere gegen BVD geimpft hat;
 - Im österreichischen Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, in den letzten 3 Jahren kein PI-Tier (BVD-Antigen positives Tier) gestanden hat;
 - Das aufgeführte Tier seit mindestens 30 Tagen ununterbrochen in dem Bestand steht, aus dem es aufgeführt wird;
 - Das aufgeführte Tier nicht hochträchtig ist. Als hochträchtig gelten Tiere in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.Die amtliche Bestätigung muss vom österreichischen Amtstierarzt abgestempelt und unterzeichnet sein.

Schutzmassnahmen gegen Tuberkulose, Enzootische bovine Leukose und Brucellose:

Die TRACES-Zeugnisse müssen vollständig ausgefüllt sein.

- **Tuberkulose:** Die Tiere müssen innerhalb 30 Tage vor Ankunft auf dem Ausstellungsgelände mittels eines Tuberkulin-Simultan-Hauttest getestet werden. Der zuständige österreichische Amtstierarzt bestätigt das negative Untersuchungsergebnis auf der entsprechenden amtlichen Bestätigung.



Schutzmassnahmen gegen die Blauzungenkrankheit BT:

Die Ein- und allfällige Wiederausreise von Tieren aus Österreich, die an der Tier & Technik 2025 teilnehmen, hat gemäss den «Sonderbestimmungen bestimmter Mitgliedstaaten für die Verbringung von empfänglichen Tieren aus nicht BTV-freien Gebieten» zu erfolgen.

Dies bedeutet für Tiere älter als 90 Tage:

- Entweder: Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft (Erstimpfung muss mind. 30 Tage vor Verbringung oder wenn zweite Impfung notwendig mind. 10 Tage vor Verbringung stattgefunden haben).
- Oder: Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt; und wurden frühestens 14 Tage nach Aufbringen des Vektorschutzes einer negativen PCR-Untersuchung unterzogen.

2.2. Schafe

2.2.1. Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.

2.2.2. An der Tier & Technik präsentierte Lämmer dürfen nur mit ungekürzten Schwänzen aufgeführt werden.

2.3. Schweine

2.3.1. Ferkel, welche während der Tier & Technik geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.

Dr. A. Fritsche

Kantonstierarzt und Amtsleiter